

Zu hohe Abschläge vermeiden

BAUVERTRAGSRECHT
Teil 3: Abschlagszahlungsraten auf 90 Prozent begrenzt

Das Bauvertragsrecht bringt Verbesserungen für private Bauherren, die schlüsselfertig bauen. „Dazu gehört die Begrenzung der Abschlagszahlungen an den Bauunternehmer auf 90 Prozent des Werklohns“, erläutert Holger Freitag, Vertrauensanwalt des Verbands Privater Bauherren (VPB). „Ein Verbraucherbaupvertrag liegt immer dann vor, wenn private Bauherren mit einem Unternehmer einen Vertrag über die Errichtung eines neuen Gebäudes schließen oder erhebliche Umbaumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude vereinbaren.“

Warum ist die Neuregelung gut für private Bauherren?

In Schlüsselfertigbauverträgen sind so gut wie immer Abschlagszahlungspläne enthalten, die zwar theoretisch frei verhandelbar sind, aber tatsächlich von den Unternehmen vorgegeben werden. Nach Erfahrung der VPB-Bauherrenberater werden dabei für die ersten Raten oft zu hohe Abschläge vorgesehen. Pri-

vate Bauherren gehen dabei unfreiwillig in Vorlage. Sie laufen im Falle einer Insolvenz Gefahr, das zu viel bezahlte Geld zu verlieren. Doch auch wenn der Bau zufriedenstellend läuft, haben sie zum Schluss kein Druckmittel mehr in der Hand, um die Baufirma zum schnellen Beseitigen eventueller Mängel zu motivieren.

Ab sofort dürfen nur noch maximal 90 Prozent per Abschlagszahlung verlangt werden. Die übrigen zehn Prozent bleiben bei den Bauherren, bis der Bau tatsächlich mangelfrei und fertig ist. Und das zusätzlich zur Fertigstellungssicherheit von fünf Prozent, die es nach altem Recht schon gibt und die für den Verbraucherbaupvertrag beibehalten wird.

Wo steht das im Gesetz?

Das Recht ist in § 650m Abs. 1 BGB geregelt. § 309 Nr. 15 BGB stellt sicher, dass vom Bauunternehmer vorgegebene Abschlagszahlungspläne als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) ebenfalls am Maßstab des § 650m Abs. 1 BGB gemessen werden. Der VPB als qualifizierte Einrichtung des Unterlassungsklagegesetzes kann ab 2018 Abschlagszahlungspläne, die als AGB gegenüber privaten Bauherren verwendet werden und

KURZ INFORMIERT:

Das Bauvertragsrecht ist Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Das BGB behandelte einen Bauvertrag bislang als normalen Werkvertrag. Weil privates Bauen sehr komplex ist, hat der Gesetzgeber das Werkvertragsrecht neu strukturiert und in den Paragraphen 650a bis 650v „Bauvertrag“, „Verbraucherbaupvertrag“, „Bauträgervertrag“ und „Architektenvertrag“ erstmals geregelt.

Der Verband Privater Bauherren e.V. (VPB) ist der älteste Verbraucherschutzverband im Bereich des privaten Bauens. Im bundesweiten Netzwerk beraten unabhängige Experten Bauherren und Immobilienkäufer in allen Fragen des Bauens, Kaufens und Sanierens. Dabei vertritt der VPB die Interessen der privaten Bauherren gegenüber Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Industrie.

➔ Mehr Infos unter www.vpb.de/faq-bauvertragsrecht.html

eine letzte Rate von unter zehn Prozent vorsehen, abmahnen und notfalls die Unternehmen auf Unterlassungsverklagen.

So war das bisher ...

Nach einer Studie des Instituts Privater Bauherren (IPB) aus dem Jahr 2012 wiesen 70 Prozent aller Abschlagszahlungspläne eine letzte Rate von unter fünf Prozent auf. Das war viel zu wenig, um als Druckmittel für eine korrekte Ausführung zu dienen. Schon ein zerkratztes großes Wohnzimmerfenster und eine beschädigte Eingangstür lagen samt Druckzugschlag über der noch ausstehenden letzten Abschlagsrate von unter fünf Prozent. Die privaten Bauherren hatten also kein Druckmittel mehr in der Hand, um die zügige Nachbesserung zu erreichen. Und das, obwohl auch schon bisher das Gesetz den Bauherren regelmäßig den Einbehalt des Doppelten dessen zugestanden, was die Beseitigung des Mangels kostet. Die Praxis sah nur eben anders aus, die Bauherren wurden dadurch massiv benachteiligt.

Darauf müssen Bauherren in Zukunft achten

Die Neuregelung im Bauvertragsrecht bezieht sich auf Schlüsselfertigverträge mit

Generalüber- oder -unternehmern und begünstigt alle Bauherren, die schlüsselfertig auf eigenem Grund bauen. Die neue Regelung gilt nicht für Bauträgerverträge. Die Abschläge im Bauträgervertrag sind nach wie vor in der Abschlagszahlungsverordnung geregelt, inhaltlich gleichlaufend zum öffentlichen Gewerberecht der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV).

Bauherren müssen aber nach wie vor wachsam sein, denn auch wenn die Abschläge bis zur Abnahme nun auf maximal 90 Prozent beschränkt werden, können sie dennoch unfreiwillig in Vorlage gehen. Dann nämlich, wenn die Baufirma eine Abschlagsrechnung für einen Bauabschnitt schickt der noch gar nicht fertiggestellt ist oder Mängel hat. Dann entspricht die Abschlagszahlung nicht dem Bautenstand. Bezahlen Bauherren sie trotzdem, gehen sie in Vorlage. Ihr einziges Druckmittel, das Geld, schmilzt dahin. Vorbeugen lässt sich dem nur über die regelmäßige Baukontrolle durch den unabhängigen Sachverständigen.

„Die neue Vorschrift schützt auch nicht vor überhöhten ersten Raten im Abschlagszahlungsplan“, warnt Holger Freitag. „Ob die Rate überhöht oder angemessen ist, das erkennt nur ein Bau-

Lesen Sie noch mehr Fachartikel!



➔ @ Mehr Infos unter guide.nwzonline.de/themen/geld-und-recht

sachverständiger, der mithilfe der Baubeschreibung die Raten prüft. Wer sich einen reibungslosen Bauablauf wünscht ohne Vorleistungsrisko, muss dies daher vor Vertragsschluss prüfen lassen und entsprechend nachverhandeln.“

Die VPB-Serie zum „Bauvertragsrecht“ wird am 13. Februar fortgesetzt. Teil 1 zum Thema „Baubeschreibung“ vom 12. Dezember 2017 finden Sie im elektronischen Zeitungsarchiv unter <https://www.nwzonline.de/epaper-archiv>

Weitere Brancheneinträge finden Sie auf nwz-guide.de



Buchen Sie Ihren Eintrag

schnell und einfach im Internet unter guide.nwzonline.de/branchenguide

Fragen zur Buchung beantwortet der Service Geschäftskunden, **Telefon (0441) 9988-4114**

HANDWERK

Firma	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
K.Kalvelage Fliesen-, Platten- u. Mosaiklege GmbH	Klaus Kalvelage Fliesen-, Platten- u. Mosaiklegermeister*	Bohlenweg 22 26188 Friedrichsfehn	T : 04486 / 939477 M: 0170 / 2454919 F : 04486 / 939476	www.kalvelage-fliesen.de k.kalvelage@t-online.de
Thomas Okrusch - Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeister, ö.b.u.v.SV.	Thomas Okrusch*	Schillerstr.16 26188 Edewecht	04405 939003 04405 939004	thomasokrusch@ewetel.net
Uwe Thormaehlen GmbH, Dachdeckerei Klempnerei, Zimmerei Meisterbetrieb	Jens Uwe Thormaehlen* Dachdecker-, Zimmerer-, und Klempnermeister	Bardenfleth 25 26931 Elsfleth	04485 / 419680 04485 / 1249	uwe.thormaehlen@ewetel.net www.uwe-thormaehlen.de
Kaminbau Block	Herr Burckhard Block*	Am Patentbusch 8 26125 Oldenburg	0441 / 32526 0441 / 32030	www.kaminbau-block.de info@kaminbau-block.de
Hajo Kurras Öffentlich bestellter u. vereidigter Sachverständiger für das Dachdecker Handwerk	Hajo Kurras* Dachdeckermeister	Asterweg 15 26655 Westerstede	04488 / 5202760 04488 / 5202761	hajo.kurras@ewetel.net

KRAFTFAHRZEUGWESEN

Firma	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
Kfz – Sachverständigenbüro Becker Schadengutachten, Wertgutachten und Fahrzeugbewertung	Torsten Becker Von der Handwerkskammer Oldenburg öffentlich bestellt und vereidigt für das Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk.	Grummersorter Dorfstr. 19 27798 Hude	04484 / 920522 04484 / 920521	www.kfz-sv-becker.de info@kfz-sv-becker.de
Kfz-Sachverständiger Oliver Hallix Sachverständigen Zentrale Weser-Ems Schadengutachten, Wertgutachten, Unfall Oldtimer, Motorrad	Oliver Hallix Von der IHK Oldenburg öffentlich bestellt. u. vereidigter Sachverständiger für Kfz-Schäden und Bewertung	Peterstr. 71-73 26382 Wilhelmshaven Eichenweg 4 26689 Apen	04421-77 28 117 Tel. 26382 04421-77 28 119 Fax 04489-405757	www.hallix.de info@sv-hallix.de www.facebook.com/KfzSachverständigerOliverHallix
Auto, Zweirad, LKW, Oldtimer, Unfall, Bewertung: kompetente Gutachten	Dipl. Ing. Thorsten Klang, öffentlich bestellt und vereidigter Sachverständiger (*)	Rennplatzstr. 225 26125 Oldenburg	Tel. 0441-933950 FAX 0441-9339518	www.svklang.de svbueroklang@aol.com

LANDWIRTSCHAFT

Firma	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
Torsten Schwarting Landmasch.- und Landwirtsch.-Meister, Mediator	Schwerpunkt : Schlepper, Maschinen u. Geräte*	Kirchhatter Str. 1 27801 Dötlingen - Brake	04482 / 218 04482 / 974695	www.sachverstaendig-enbuero-schwarting.de Torsten.Schwarting@gmx.de

MÖBEL

Firma	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
Rolf Delang	Herr Delang zertifizierter Sachverständiger DIN ISO/IEC 17024	Hochheider Weg 14 26123 Oldenburg	0441 / 83356 0441 / 883037	www.moebel-delang.de moebel.delang@ewetel.net

GESUNDHEIT

Firma	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
Isermann - Ihr Hörexperte	Tim Isermann*	Am Rechter 6 26655 Westerstede	04488-1856 04488-6179	www.hoerexperte.de Tim@Isermann24.de

UMWELTSCHUTZ

Firma	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
Büro für Boden- und Grundwasserschutz	Dr. Christoph Erpenbeck* u. Sachverständiger §18 BBodSchG	Brokhauser Weg 39 26160 Bad Zwischenahn	0441 / 3844910 0441 / 3844911	www.bfbg-erpenbeck.de info@bfbg-erpenbeck.de
Ingenieur- und Sachverständigenbüro Rubach und Partner	Dipl.-Geol. Bertold Rubach, Altlasten u. kontaminierte Standorte* u. Sachverständiger §18 BBodSchG	Niedriger Weg 47 49661 Cloppenburg	04471 / 947570 04471 / 947580	www.RubachundPartner.de info@RubachundPartner.de
Ingenieurbüro Mühl - Sachverständige für Gebäudeschadstoffe	Dipl.-Ing. (FH) Karsten Mühl	Am Wall 88 28195 Bremen	0421 / 1652398 0421 / 1653116	www.ib-muehl.de info@ingenieurbuero-muehl.de
Ingenieurbüro Linnemann Boden*Wasser*Abfall* Tiefbau* Erschließung	Dipl.-Geologe Ulf Linnemann	Dr.-Munderloh-Str. 7 27798 Hude-Wüstring	04484/92002-0 Dw-20 F. 04484/92002-29	www.buero-linnemann.de info@buero-linnemann.de

SPIELPLÄTZE

Firma	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG	Dieter Belling	Stubbenweg 38-40 26125 Oldenburg	0441/219858-250 0441/219858-111	www.tuev-nord.de dbelling@tuev-nord.de

VPB erläutert Bauvertragsrecht: Widerrufsrecht nur im Notfall

BAUVERTRAGSRECHT Teil 2: Erhebliche (Um-)Baumaßnahmen müssen gegeben sein

Das neue Bauvertragsrecht gilt seit 1. Januar 2018 für alle Verbraucherbauprodukte, die ab diesem Tag geschlossen werden. In einer Serie informiert der Verband Privater Bauherren (VPB) über die Reform und ihre Vor- und Nachteile für private Bauherren.

Das Bauvertragsrecht bringt Verbesserungen für private Bauherren, die schlüsselfertig bauen. „Dazu gehört das Widerrufsrecht, das speziell für Verbraucherbauprodukte gilt“, erläutert Holger Freitag, Vertrauensanwalt des Verbands Privater Bauherren (VPB).

„Ein Verbraucherbauprodukt liegt immer dann vor, wenn private Bauherren mit einem Unternehmer einen Vertrag über die Errichtung eines neuen Gebäudes schließen oder erhebliche Umbaumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude vereinbaren.“ Das Widerrufsrecht kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden.

Warum ist die Neuregelung gut für private Bauherren?

Das Widerrufsrecht soll Verbraucher vor übereilten Vertragsschlüssen schützen, etwa, wenn ihnen erst nach Vertragsschluss klar wird, dass sie das neue Haus auf ihrem Grundstück rechtlich gar nicht realisieren können, weil es – beispielsweise – nicht dem Bebauungsplan entspricht.

Das Widerrufsrecht muss binnen 14 Tagen nach Vertragsschluss ausgeübt werden. Dazu genügt die rechtzeitige Abgabe der Widerrufserklärung direkt an den Unternehmer. Der Widerruf muss nicht begründet werden. Hat der Bauunternehmer die Bauherren nicht über ihr Widerrufsrecht aufgeklärt, verlängert sich die Widerrufsfrist auf bis zu zwölf Monate und 14 Tage. Widerrufs-Musterschreiben können, müssen aber nicht verwendet werden.

Wo steht das im Gesetz?

Das Recht ist in § 650l BGB verankert, der dazu auch auf die allgemeinen Widerrufsvorschriften verweist. Der In-

halt der Belehrung des Verbrauchers ist in Art. 249 § 3 EGBGB geregelt.

So war das bisher ...

Bisher gab es kein Widerrufsrecht. Bauherren konnten Bauverträge zwar kündigen, was aber in der Regel mit erheblichen Kosten verbunden war. Auch das Widerrufsrecht ist kein Nullsummen-Spiel für private Bauherren.

Darauf müssen Bauherren in Zukunft achten

„Widerrufen die Verbraucher einen Vertrag erst, nachdem die Firma bereits mit dem Bauvorhaben begonnen hat, müssen sie bereits empfangene Leistungen eigentlich einander zurückgewähren“, erklärt Rechtsanwalt Freitag. „Das ist bei ausgeführten Bauleistungen aber nicht praktikabel und auch volkswirtschaftlicher Unsinn. Deshalb werden die Verbraucher in der Regel die ausgeführte Bauleistung bezahlen müssen, also Wertersatz leisten – auch wenn sie sie am Ende gar nicht wollten.“

Ein weiteres Problem: „Wenn die Teilbauleistung unerkant fehlerhaft ausge-

führt ist, zahlen die Bauherren zu viel Wertersatz“, erläutert Holger Freitag. Das ist schlecht, denn Baufehler zeigen sich oft erst nach einiger Zeit – deshalb gibt es für Verbraucher normalerweise auch eine fünfjährige Gewährleistungsfrist ab Abnahme. Der Anspruch auf Rückzahlung überhöhten Wertersatzes wird häufig früher verjähren.

Ein weiterer Knackpunkt ist die ungenaue Definition des Gesetzes: Was genau sind „erhebliche Umbaumaßnahmen“? Nur bei solchen gibt es in Zukunft ein Widerrufsrecht. „Als erheblicher Umbau kann sicher die Kernsaniierung hinter historischer Fassade gelten“, räumt der VPB-Vertrauensanwalt ein, „aber je weniger beim Umbau in Konstruktion und Bestand eingegriffen wird, desto unwahrscheinlicher wird das Widerrufsrecht.“ Solche ungeklärten Fälle sind für beide Parteien eine unangenehme Hängepartie. In diesen Fällen rät der VPB-Anwalt, sollten die Parteien zur Sicherheit ein vertragliches Widerrufsrecht vereinbaren, das dem gesetzlichen entspricht. Mit ordnungsgemäßer Information des Verbrauchers haben die

Parteien dann nach 14 Tagen Gewissheit über den Bestand ihres Vertrages.

„Das Widerrufsrecht ist ein wichtiges neues Verbraucherrecht“, resümiert der VPB-Anwalt. „Allerdings sollten Verbraucher es nur als Notbremse sehen! Private Bauherren dürfen sich nicht übereil vertraglich an einen Schlüsselfertigbauer binden. Mindestens das Grundstück sollten sie haben und dessen Bebaubarkeit sowie die Finanzierung vorab klären.“

Ausnahmen beim neuen Verbraucherrecht

Kein Widerrufsrecht gilt übrigens bei allen Schlüsselfertigbauverträgen, die noch bis einschließlich 31.12.2017 geschlossen werden.

Und für Verbraucherbauprodukte, die notariell beurkundet werden, gibt es jetzt und in Zukunft auch kein Widerrufsrecht. Das betrifft alle Bauträgerverträge. Weil bei diesen Verträgen stets das Haus mitsamt dem Grundstück zusammen veräußert werden, müssen diese Verträge notariell beurkundet werden. Die Notare wiederum haben die Pflicht, den Käufern die Vertragsentwürfe zwei



DER EXPERTE

Holger Freitag
Vertrauensanwalt des Verbands Privater Bauherren
www.vpb.de

BILD: VPB

Wochen vor dem Beurkundungstermin zu übergeben. Diese Zeit soll ausreichen, um alle Unterlagen vor der Unterzeichnung vom eigenen Experten prüfen zu lassen und, im Zweifel vom Kauf Abstand zu nehmen. Ein Widerrufsrecht ist in diesem Fall nach Ansicht des Gesetzgebers nicht nötig.

„Der Gesetzgeber hält diese 14-Tage-Frist für ausreichend“, erläutert Holger Freitag. Er warnt jedoch auch: „Tatsächlich wird die Zeit ziemlich knapp, wenn man dann noch keinen Experten an der Hand hat, der sich schnell in die Unterlagen einarbeiten kann.“ Private Bauherren sollten sich im Vorfeld grundsätzlich ausführlich beraten lassen und nicht voreilig Verträge unterschreiben, deren Konsequenzen sie noch nicht abschätzen können.

ENERGIEBERATUNG

Firma	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
Architekturbüro Kruse Energieberatung zugl. KfW Energieeffizienzhausberater	Dipl.-Ing. Architekt Jann Kruse Energieberater Klimaschutzberater	Wehdestr. 7 26123 Oldenburg	0441 / 80 00 72 72 0441 / 80 00 72 73	www.architekturbuero.kruse.de info@architekturbuero.kruse.de
AEK Ammerländer EnergiesparKontor GmbH	Dipl.-Ing. Hartmut Mäcken	An den Kolonaten 43 26160 Bad Zwischenahn	04486 / 91711-0 04486 / 91711-29	www.aek-energiespar.de info@aek-energiespar.de
Wohnungsbau Wesermarsch GmbH	Dipl. Ing. Dirk Brüers	Poggenburger Str. 9 26919 Brake	04401-1005 0 04401-1005 56	www.wohnungsbau-wesermarsch.de brueers@wohnungsbau-wesermarsch.de
Landvolk Betriebsmittel GmbH (LVB)	Bernd Krone Johannes Suilmann	Löninger Str. 66 49661 Cloppenburg	04471 / 965250 04471 / 965281	www.lvb-clp.de info@lvb-clp.de
EUB Energieberatung seit 1997	Geschäftsführer Dipl.-Oec. Christian Gernbacher	Von-Müller-Str. 33 26123 Oldenburg	0441 - 88 45 63 0441 - 88 53 53 4	www.e-u-b.de info@e-u-b.de
Ingenieurbüro Eilers, Energieausweise, KfW-Anträge, Thermografie, Blower Door Messung	Dipl.-Ing. (TU) Jens Eilers, Bauingenieur, Energieeffizienz-Experte (Dena)	Le-Corbusier-Str. 34 26127 Oldenburg	0441-2172991 0441-2172992	www.energieberatung-eilers.de info@energieberatung-eilers.de
ars - architektur + energieberatung	Dipl. Ing. Architekt Raymund Widera	Schäferstraße 23 26123 Oldenburg	0441 - 98 48 191 0441 - 98 48 192	ars.widera@t-online.de
KEHAG Energiehandel GmbH Ihr Energieversorger für Gewerbe, Industrie & Kommune	Frontoffice Strom und Erdgas	Im Technologiepark 4 26129 Oldenburg	0441 / 36108 100 0441 / 36108 299	www.kehag-energiehandel.de energiehandel@kehag.de
Sentec Energieeffizienzberatung KfW Förderberatung KfW Thermografie	Walter Szczesny Dipl. Ing. KWK+BHKW Experte Energieberater BAFA	Rummelweg 4 26122 Oldenburg	0441 - 75442 0176 - 62202040	sentec-energie.de info@sentec-energie.de szczesny@gmx.net
Energiesparendes Bauen, Thermische Bauphysik, Solarenergie	Hubert Westkämper, Dipl.-Physiker*	Meerkircher Str. 23 26939 Ovelgönne-Großenmeer	04483 / 999 6855 04483 / 999 6864	www.hubert-westkaemper.de energieberatung@hubert-westkaemper.de
Ing.-Büro Schwarting, Energieberatung + Regenerat. Energien	Dipl.-Ing. (FH) Volker Schwarting (BAFA, dena)	Zur Schanze 25 26180 Rastede-Loy	04402 / 59 58 58 04402 / 59 58 58	www.ing-schwarting.de info@ing-schwarting.de

IMMOBILIEN

Firma	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
Sachverständigenbüro für die Immobilienbewertung	Markus Leubner ö.b.u.v. Sachverständiger für bebaute und unbebaute Grundstücke*	Helmerich-von-Aschwege-Str. 6 26188 Edewecht	04405 / 985 339 04405 / 985 341	markus.leubner@ewetel.net
Der Hausinspektor Hauskaufberatung Jens Gause	Dipl. Ing. Stefan Frels Architekt + Energieberater	Sachverständiger für Immobilienwertermittlung (TÜV)	04221 / 983907 04221 / 983908	www.der-hausinspektor.de
Dipl. Ing. Gerd Diers Bauamtsrat a. D. Sachverständiger	Bewertung bebauter u. unbebauter Grundstücke	Drosselweg 13 26209 Hatten	04481/313 04481/9359933	diers.wertgutachten@gmx.de
Eriksen und Partner GmbH	Hella Pöperny Zert. Sachverst. f. d. Bewertung v. bebauten u. unbebauten Grundstücken (TÜV)	Cloppenburg Str. 200 26133 Oldenburg	04 41 / 9 21 78-350 04 41 / 9 21 78-379	www.eriksen.de epo@eriksen.de
Ihre Immobiliengutachter Jürgen Maxara Axel Dierksmöller	Bewertung von bebaut. u. unbebaut. Grundstücken, sowie Rechte an Grdstck. (Wohnrecht, Nießbrauch usw.)	Hochheider Weg 131 26125 Oldenburg	0441 / 9339644 0441 / 9339610	www.ihreimmobilien-gutachter.de info@ihreimmobilien-gutachter.de
Küthe - Immobilien Service & Ing.-Büro für das Bauwesen	Dipl.-Ing. Klaus Küthe (zert. Sachverständiger)	Lindenallee 23 26122 Oldenburg	04 41 - 86 408 04 41 - 36 18 33 44	www.kk-is.de info@kk-is.de
MTV Wert GmbH	Hanfried Orth ö. b. u. v. Sachverst. Bewertung unbeb. u. bebauter Grundst* Immobiliengutachter CIS HypZert (F)	Staugraben 6 26121 Oldenburg	0441 / 210 22 39 0441 / 210 22 55	www.mtv-wert.de info@mtv-wert.de
Immobilien Bookmeyer	Christian Bookmeyer, geprüfter Sachverständiger (WF)	Feldstraße 1 26936 Stadland	04737/ 92 90 - 0 04737/ 92 90 - 20	www.bookmeyer.de immobilien@bookmeyer.de
Pistor Immobilien Inh. Arne Pistor e.K.	Arne Pistor, Diplom-Sachverständiger (DIA) für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, für Mieten und Pachten	Peterstr. 26 26655 Westerstede	04488 / 53733-0 04488 / 53733-99	www.pistor.de info@pistor.de
Müller Immobilien Wildeshausen	Michael Müller zertifizierter Sachverständiger f.d. Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken (TÜV)	Westring 19 27793 Wildeshausen	04431 / 948825 04431 / 1848 0171-9903680	www.muellerimmo.com mm@muellerimmo.com